

1. Einleitung

Die Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. (nachfolgend „HAFS“ oder „Verwaltungsgesellschaft“) ist eine von der Luxemburgischen Aufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) nach Kapitel 15 des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (nachfolgend „OGA-Gesetz“) zugelassene Verwaltungsgesellschaft und verfügt zudem über die Zulassung als Verwalter alternativer Investmentfonds gemäß dem Luxemburger Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (nachfolgend „AIFM-Gesetz“).

Die HAFS verwaltet im Rahmen ihrer aufsichtsrechtlichen Zulassung Fonds, die als Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („UCITS“) oder Alternative Investmentfonds („AIF“) qualifizieren (nachfolgend „Investmentfonds“).

1.1 Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Am 27. November 2019 wurde die Verordnung (EU) 2019/2088 des europäischen Parlamentes und des Rates über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (nachfolgend „SFDR“) veröffentlicht, die seit dem 10. März 2021 gilt.

Das wesentliche Ziel der SFDR ist es unter anderem darüber Transparenz zu schaffen,

- wie Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen einbezogen werden; und
- ob die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden (folgend einem sogenannten „comply or explain“ Prinzip).

Diese Transparenzanforderungen betreffen dabei sowohl die Verwaltungsgesellschaft als auch die von ihr verwalteten Investmentfonds.

2. Verantwortung und Ziele

Als Teil des Konzerns Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG ist nachhaltiges Handeln stets ein zentraler Bestandteil unseres Wertefundaments gewesen. Nachhaltigkeit verstehen wir nicht als Trend, sondern als starken Wirkungshebel zur Erhaltung und Verbesserung unserer aktuellen und zukünftigen Lebensumstände. Das betrifft jeden Einzelnen und wird täglich von jedem Einzelnen beeinflusst.

Nachhaltigkeit, beziehungsweise die Bereiche Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung („ESG“) sind daher als fester Bestandteil in der individuellen Verwaltung von Investmentfonds bei der HAFS integriert.

Diese Richtlinie soll zum Ausdruck bringen, wie Nachhaltigkeitsaspekte in den Prozessen der HAFS integriert werden und dient gemäß Anforderungen von Artikel 3 SFDR der Darstellung, wie Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen des Investitionsentscheidungsprozesses berücksichtigt werden. Sie beschreibt, wie die HAFS Nachhaltigkeitsrisiken in Zusammenhang mit der Fondsverwaltung einbezieht.

Die HAFS ist sich der potenziellen negativen Auswirkungen bewusst, die Nachhaltigkeitsrisiken, beziehungsweise Ereignisse oder Bedingungen der Bereiche Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, auf den Wert einer Investition, und damit verbunden, die verwalteten Investmentfonds und deren Risiko-Ertrag Profile haben können.

Vor diesem Hintergrund, stellt diese Richtlinie die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses (ex-ante), sowie die fortlaufende Überwachung (ex-post) vor, und dient ebenso der Dokumentation der Wahrnehmung der erweiterten treuhänderischen Pflichten der Verwaltungsgesellschaft gegenüber Investoren der verwalteten Investmentfonds. Diese Richtlinie wurde von allen betroffenen Fachabteilungen der HAFS erarbeitet und vom Vorstand genehmigt.

Sie wird regelmäßig einer inhaltlichen Kontrolle unterzogen und gegebenenfalls aktualisiert, sowie auf

ad-hoc-Basis im Falle relevanter Änderungen angepasst. Relevante Änderungen können beispielsweise die Anpassung der Organisationsstruktur der Verwaltungsgesellschaft oder eine Veränderungen des regulatorischen Rahmens umfassen.

3. Nachhaltigkeitsrisiko – Überblick der regulatorischen Anforderungen

3.1. Regulatorischer Hintergrund

Am 8. März 2018 veröffentlichte die Europäische Kommission den „Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums“, welcher sich auf den Abschlussbericht der Sachverständigengruppe („High-Level-Expert- Group“) für ein nachhaltiges Finanzwesen stützt. Der Abschlussbericht selbst stellt zwei zentrale Forderungen an ein nachhaltiges Finanzwesen:

- Die Verbesserung des Beitrags des Finanzsektors zu nachhaltigem und integrativem Wachstum durch die Finanzierung der langfristigen Bedürfnisse der Gesellschaft; und
- die Stärkung der Finanzstabilität durch Berücksichtigung der Faktoren Umwelt, Soziales und Corporate Governance bei Investitionsentscheidungen.

Insbesondere zielt der Aktionsplan der Europäischen Kommission darauf ab:

- die Kapitalflüsse auf nachhaltige Investitionen umzulenken um ein nachhaltiges und integratives Wachstum zu erreichen;
- finanzielle Risiken, die sich aus dem Klimawandel, der Ressourcenknappheit, der Umweltzerstörung und sozialen Problemen ergeben, zu bewältigen; und
- Transparenz und Langfristigkeit in der Finanz- und Wirtschaftstätigkeit zu fördern

In diesem Zusammenhang stellt die SFDR ein wesentliches Umsetzungsinstrument in Bezug auf die Offenlegung, wie Nachhaltigkeitsrisiken durch den Finanzsektor berücksichtigt werden, dar.

3.2. Definition gemäß SFDR

Artikel 2 (22) der SFDR definiert Nachhaltigkeitsrisiko als ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Investition haben könnte.

3.2.1 Verhältnis zu anderen Risikokategorien

Das OGA-Gesetz und das AIFM-Gesetz basieren auf der Europäischen Richtlinie 2009/65/EG (nachfolgend „UCITS-Richtlinie“) und der Richtlinie 2011/61/EU (nachfolgend „AIFM-Richtlinie“), welche bereits durch delegierte Verordnungen inhaltlich ergänzt wurden. Regulatorische Vorgaben adressieren auch relevante Risikokategorien, die von der Verwaltungsgesellschaft für verwaltete Investmentfonds zu berücksichtigen sind – festgelegt, nämlich: (i) Marktrisiko, (ii) Liquiditätsrisiko, (iii) Kontrahentenrisiko, (iv) Kreditrisiko und (v) operationelles Risiko. Das Nachhaltigkeitsrisiko auf der anderen Seite bildet zum Stand dieser Richtlinie jedoch keine eigenständige Risikokategorie, sondern manifestiert sich gemäß Auslegung der HAFS als Auswirkung in den verschiedenen Risikokategorien, vorwiegend dem Marktrisiko.

3.2.2 Verbindung mit den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren¹

Die SFDR etabliert eine Verbindung zwischen Artikel 3 SFDR zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageentscheidungsprozess und Artikel 4 SFDR, hinsichtlich der Transparenzanforderungen in Bezug auf die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (nachfolgend „PAI“) von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeits-

¹ Artikel 2 (24) SFDR definiert Nachhaltigkeitsfaktoren als Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, als Achtung der Menschenrechte und betont die Bedeutung der Verhinderung von Korruption und Bestechung.

faktoren. Beide Konzepte basieren auf der Identifikation und Berücksichtigung relevanter Nachhaltigkeitsindikatoren. Den PAI zugrundeliegende Nachhaltigkeitsindikatoren werden durch die delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 (nachfolgend „technische Regulierungsstandards“) definiert. Jedoch legen weder die technischen Regulierungsstandards, noch die SFDR selbst, verbindliche Nachhaltigkeitsindikatoren oder nachteilige Auswirkungen fest, welche als Grundlage für die Identifikation und Beurteilung von Nachhaltigkeitsrisiken durch die Verwaltungsgesellschaft herangezogen werden müssen.

Der Umgang der HAFS hinsichtlich der Berücksichtigung der PAIs gemäß den Anforderungen von Artikel 4 SFDR zur Transparenz nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen ist auf der Website

www.hal-privatbank.com in einem gesonderten Dokument offengelegt.

3.3. Nachhaltigkeitsrisiko – Transparenzanforderungen

Im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsrisiken stellt die SFDR Transparenzanforderungen sowohl an die Verwaltungsgesellschaft, als auch an verwaltete Investmentfonds. Diese Transparenzanforderungen legen fest, dass sowohl die HAFS auf Unternehmensebene, als auch verwaltete Investmentfonds auf Produktebene darstellen, wie mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Anlageentscheidung umgegangen wird.

Der Text der SFDR sieht folgendes vor:

SFDR	Anforderungen	Ebene	Umsetzung
Art. 3 (1) SFDR	Offenlegung von Informationen zu Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungsprozessen auf der Internetseite der Finanzmarktteilnehmer.	Verwaltungsgesellschaft	Darstellung im Rahmen dieser Richtlinie unter Berücksichtigung der SFDR.
Art. 6(1) SFDR	In den vorvertraglichen Informationen nimmt der Finanzmarktteilnehmer folgende Erklärungen auf: <ul style="list-style-type: none"> a) Informationen über die Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen einbezogen werden; und b) Informationen über die Ergebnisse der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Finanzprodukte, die sie zur Verfügung stellen. <p>Wenn Nachhaltigkeitsrisiken als nicht relevant erachtet werden, so enthalten die oben genannten Erklärungen eine klare und knappe Begründung dafür.</p>	Investmentfonds	Darstellung in vorvertraglichen Informationen unter Berücksichtigung der SFDR.

4. Nachhaltigkeitsrisiko – Integration im Anlageentscheidungsprozess

4.1 Ausgestaltung der Portfolio Management Funktion

Der HAFS obliegt als Verwaltungsgesellschaft prinzipiell die Ausübung der Portfolio Management Funktion für die verwalteten Investmentfonds.

Die Ausübung der Portfolio Management Funktion der Investmentfonds kann prinzipiell folgendermaßen ausgestaltet sein:

- 1) Die Portfolio Management Funktion wird durch die HAFS selbst wahrgenommen (mit/ ohne Unterstützung eines Anlageberaters); oder
- 1) Die Portfolio Management Funktion wird an eine qualifizierte Drittpartei delegiert.

Unabhängig von der Ausgestaltung der Portfolio Management Funktion sind folgende grundlegenden Prinzipien relevant:

Die Verwaltungsgesellschaft ist sich den tatsächlichen oder potenziell wesentlichen negativen Auswirkungen bewusst, die Nachhaltigkeitsrisiken auf den Wert von Investitionen der verwalteten Investmentfonds haben können und erachtet Nachhaltigkeitsrisiken grundsätzlich für alle verwalteten Investmentfonds als relevant – unabhängig von der Ausgestaltung der Portfolio Management Funktion.

Die als relevant erachteten Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses integriert. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der Offenlegung in vorvertraglichen

Informationen der jeweiligen Investmentfonds gemäß Artikel 6 (1) SFDR, und der Offenlegung der jeweiligen Investmentfonds gemäß:

- Artikel 8² SFDR (Bewertung ökologischer oder sozialer Merkmale); oder
- Artikel 9³ SFDR (nachhaltige Investitionen).

Nachhaltigkeitsrisiken können sowohl qualitativ als auch quantitativ beurteilt werden⁴. Die Risiko Management Funktion für alle verwalteten Investmentfonds wird stets von der HAFS selbst wahrgenommen, wodurch somit die fortlaufende Überwachung der Nachhaltigkeitsrisiken der verwalteten Investmentfonds sichergestellt wird (vgl. Abschnitt 6 dieser Richtlinie).

4.1.1 Ausübung der Portfolio Management Funktion durch die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt die Portfolio Management Funktion selbst wahr. Dabei kann die Verwaltungsgesellschaft Anlageberater hinzuziehen, welche den Anlageentscheidungsprozess unterstützen. Die Anlageentscheidung liegt in der alleinigen Verantwortung der HAFS. Daher werden die Anlagevorschläge von Anlageberatern vor ihrer Ausführung ordnungsgemäß anhand der regulatorischen und rechtlichen Anforderungen durch die Verwaltungsgesellschaft überprüft.

² Transparenz bei der Bewertung ökologischer oder sozialer Merkmale in vorvertraglichen Informationen

³ Transparenz in vorvertraglichen Informationen bei nachhaltigen Investitionen

⁴ Die Möglichkeit zur quantitativen Bemessung von Nachhaltigkeitsrisiken hängt wesentlich von der Verfügbarkeit relevanter Daten und Informationen für die investierten Vermögenswerte ab. Eine qualitative Betrachtungsweise stellt vor allem im Bereich Real Assets keine zum Stand dieser Richtlinie genutzte Betrachtungsweise dar, um Kontrollen der Prozesse gewährleisten zu können.

Diese Überprüfungen der Anlagevorschläge sind dabei innerhalb der Verwaltungsgesellschaft prinzipiell differenziert ausgestaltet. In Abhängigkeit davon, ob es sich um einen UCITS oder AIF handelt, welche Anlagestrategie der Investmentfonds berücksichtigt und welche Vermögenswerte (liquid und/ oder illiquid) erworben werden sollen. Aufgrund der nicht immer gegebenen Standardisierungsmöglichkeiten sowie der mit jeder Real Asset Investition einhergehenden Komplexität beziehungsweise den individuellen Risiken, erfolgt im Bereich Real Assets der Anlageentscheidungsprozess unter expliziter Einbeziehung des Bereiches Risikomanagement – Real Assets.

4.1.2 Delegation der Portfolio Management Funktion

Im Falle einer Delegation der Portfolio Management Funktion an qualifizierte Dritte, ist der delegierte Portfolio Manager für den Anlageentscheidungsprozess und die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken verantwortlich. Die als relevant erachteten Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen des Anlageentscheidungsprozesses integriert. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der Offenlegungen in vorvertraglichen Informationen der jeweiligen Investmentfonds gemäß Artikel 6 (1) SFDR und der Offenlegung der jeweiligen Investmentfonds gemäß Artikel 8 SFDR oder Artikel 9 SFDR.

Die Verwaltungsgesellschaft ist gesetzlich dazu verpflichtet, die Qualität der Dienstleistung des delegierten Portfolio Managers laufend zu überwachen. Um ihren Pflichten nachzukommen, hat die HAFS einen Vertrag sowie einen angemessenen Prozess implementiert, um die Konformität der von delegierten Portfolio Managern getroffenen Anlageentscheidungen mit den regulatorischen und rechtlichen Anforderungen zu überprüfen.

Die HAFS wird im Rahmen der (initialen und periodischen) Due-Diligence Prüfung des delegierten Portfolio Managers die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageentscheidungsprozess würdigen.

4.2. Integration im Anlageentscheidungsprozess: Vorgehensweise

Jeder Investmentfonds hat gemäß Vorgaben von Artikel 6 (1) SFDR in vorvertraglichen Informationen offenzulegen, ob und wie („comply or explain“) Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen berücksichtigt werden. Bei Auflage eines neuen Investmentfonds wird diese Information bereits im Zuge des Auflageprozesses erhoben. Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken, bzw. der Einbezug von Nachhaltigkeitsrisiken im Anlageentscheidungsprozess, führen nicht zwingend zu einer Einschränkung des Anlageuniversums jeweiliger Investmentfonds.

Neben der Offenlegung nach Artikel 6 SFDR legen Investmentfonds, welche Artikel 8 SFDR oder Artikel 9 SFDR unterliegen, in vorvertraglichen Informationen verbindliche ESG- und/ oder Nachhaltigkeitskriterien als Teil des Anlageentscheidungsprozesses transparent offen. Dies beinhaltet beispielsweise den Ausschluss von gewissen Sektoren/ Aktivitäten („Negativscreening“), die Berücksichtigung von ESG Mindestratings, Allokationen in nachhaltige Investitionen nach Artikel 2 (17) SFDR, etc.

4.3. Verbindung zu Nachhaltigkeitsfaktoren

Ziel der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken durch den Portfolio Manager ist es, das Eintreten dieser Risiken möglichst frühzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um negative Auswirkungen auf betroffene Investitionen bzw. das Gesamtportfolio des Investmentfonds zu minimieren, da sich Nachhaltigkeitsrisiken negativ auf den Wert bzw. den Preis eines Vermögensgegenstandes des Investmentfonds auswirken können. Parallel zum Konzept der Nachhaltigkeitsrisiken, definieren sich Nachhaltigkeitsfaktoren als Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Spezifische Nachhaltigkeitsfaktoren, bzw. damit zusammenhängende Nachhaltigkeitsindikatoren die berücksichtigt werden, können zwischen Investmentfonds variieren und sind von der jeweiligen Anlagestrategie abhängig. Zugrundeliegende Nachhaltigkeitsindikatoren werden gemäß Anlagestrategie während des Lebenszyklus der Anlagen überwacht und es kann bei Erhöhung des Nachhaltigkeitsrisikos und/ oder einer potentiellen Beeinträchtigung der Rendite einer Anlage oder des Portfolios des Investment-

fonds zur Desinvestition bestimmter Anlagen führen.

4.4. Nachhaltigkeitsrisiko – Integration im Anlageentscheidungsprozess

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht darüber, in welchen Prozessen Nachhaltigkeitsrisiken durch die Verwaltungsgesellschaft Berücksichtigung finden:

		Wesentliche Prozesse der Verwaltungsgesellschaft zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken			
Offenlegung verwalteter Investmentfonds	Integration von Nachhaltigkeitsrisiken	Portfolio Management nicht delegiert	Portfolio Management delegiert	Risiko Management	Berücksichtigung
Artikel 6 SFDR	Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen eines „Baseline-Approachs“ ⁵ berücksichtigt	<ul style="list-style-type: none"> Investmentfondsauflage Einbindung von externen Daten/ Informationen (z.B. Datenprovider) Anlageentscheidungsprozess 	<ul style="list-style-type: none"> Due Diligence Prozess 	<ul style="list-style-type: none"> Ergänzung des Risikoprofils unter Berücksichtigung der allg. Risikoexposition des Investmentfonds 	Offenlegung in vorvertraglichen Informationen gem. Art. 6 (1) SFDR
↓		Zusätzliche/ veränderte/ ergänzte Prozessinhalte zu den oben dargestellten Prozessen			↓
Artikel 8 SFDR (Bewertung ökologischer oder sozialer Merkmale)	Ergänzung des „Baseline-Approachs“ um spezifische Nachhaltigkeitsfaktoren	<ul style="list-style-type: none"> Berücksichtigung von Anforderungen an nachhaltige Investitionen gem. Art. 2 (17) SFDR und Anwendbarkeit der EU Taxonomie Verordnung (EU) 2020/852 (sofern relevant) in Prozessen 	<ul style="list-style-type: none"> Anlagerestriktionskontrolle (ex-ante) 	<ul style="list-style-type: none"> Anlagerestriktionskontrolle (ex-post) 	Offenlegung in vorvertraglichen Informationen gem. Art. 6 (1) SFDR und Offenlegung von bindenden ESG-/ Nachhaltigkeitskriterien gem. Art. 8 SFDR und Art. 9 SFDR
Artikel 9 SFDR (Nachhaltige Investitionen)		<ul style="list-style-type: none"> Reporting Eskalation 			

⁵ Der „Baseline-Approach“ kann in Abhängigkeit der vorhandenen Daten und Informationen quantitative und/ oder qualitative Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen.

5. Nachhaltigkeitsrisiko – Fortlaufende Überwachung

Die fortlaufende Überwachung von Nachhaltigkeitsrisiken wird von der Verwaltungsgesellschaft durch die Integration identifizierter Nachhaltigkeitsrisiken in den Risikoprofilen der verwalteten Investmentfonds sichergestellt.

Im Risikoprofil werden entsprechende Nachhaltigkeitsrisikoindikatoren/ -faktoren integriert. Die Identifikation und Auswahl der relevanten Nachhaltigkeitsrisikoindikatoren/ -faktoren sowie deren Anwendung im Zusammenhang mit individuellen Anlagen und Investmentfonds wird dabei grundsätzlich durch folgende Elemente beeinflusst:

- Anlagestrategie des Investmentfonds (zum Beispiel Branche, Geografie, etc.);
- Offenlegung zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in den vorvertraglichen Informationen gemäß Art. 6 (1) SFDR;
- Offenlegung gemäß Artikel 8 SFDR oder Artikel 9 SFDR; und
- Verfügbarkeit relevanter Daten und Informationen quantitativer und/ oder qualitativer Natur.

Die Definition der identifizierten Nachhaltigkeitsrisikoindikatoren/ -faktoren erfolgt unter Berücksichtigung der gesamtheitlichen Risikoeinstufung des jeweiligen Investmentfonds. Die Risikoprofile und Eskalationsstufen sowie Eskalationsmaßnahmen werden von der Risiko Management Funktion der HAFS mit dem Portfolio Manager mit Verweis auf vorab definierte Standards diskutiert. Die Risiko Management

Funktion ist verantwortlich für die fortlaufende Überwachung⁶ der Einhaltung der im Risikoprofil und den vorvertraglichen Informationen festgelegten Vorgaben.

5.1. Nachhaltigkeitsrisiko – Eskalation

Sollte der Investmentfonds in der durch die Risiko Management Funktion fortlaufend sichgestellten Überwachung auffällig werden, ergeben sich für die Risiko Management Funktion je nach Tragweite grundsätzlich die folgenden Verantwortlichkeiten:

- Eskalation der Erreichung und/ oder Überschreitung der Vorgabe(n) an den Portfolio Manager und kritische Würdigung der Stellungnahme des Portfolio Managers und Information an den für die Risiko Management Funktion verantwortlichen Vorstand der HAFS sowie gegebenenfalls den Geschäftsführerrat des Investmentfonds;
- Vereinbarung eines Plans (Maßnahmen, Zeitablauf, etc.) zur Rückführung der Nachhaltigkeitsrisikoindikatoren/ -faktoren innerhalb der in den vorvertraglichen Informationen beziehungsweise im Risikoprofil festgelegten Vorgaben;
- Überwachung der effektiven Rückführung der Nachhaltigkeitsrisikoindikatoren/ -faktoren innerhalb der im Risikoprofil festgelegten Vorgaben; und
- Dokumentation und Berücksichtigung im Reporting.

⁶ Die Frequenz der fortlaufenden Überwachung ist unter anderem abhängig von der Anlagestrategie und der investierten Vermögenswerte (liquid und/ oder illiquid) des Investmentfonds.

6. Nachhaltigkeitsrisiko – Reporting

Die Risiko Management Funktion der HAFS berichtet regelmäßig über die Auslastung der Risikoprofile (Gesamtrisiko)/ die Einhaltung der ESG bezogenen Anlagerestriktionen der verwalteten Investmentfonds an den Vorstand der HAFS sowie die Geschäftsführer des Investmentfonds.

Der Vorstand der HAFS wird regelmäßig über die Ergebnisse der Due Diligence der delegierten Portfolio Manager informiert.